

UVZ-Nr. B 1722 /2023

Notare

Dr. Lorenz Bülow
Wolfgang Hoffmann
Königstraße 6
87435 Kempten (Allgäu)
Tel: (0831) 52217-0
Fax: (0831) 52217-25
mail@notare-hb.de
SB: RT

SATZUNGSBESCHEINIGUNG

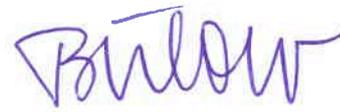
Gemäß § 181 Abs. 1 S. 2 AktG bescheinige ich hiermit, dass es sich bei nachstehender Fassung um den vollständigen Wortlaut der Satzung der Firma

WR Wohnraum AG
mit dem Sitz in Kempten (Allgäu)

handelt, wobei die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den in der Aufsichtsratssitzung vom 23.05.2023 gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die in dieser Versammlung nicht geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Kempten (Allgäu), den 04.08.2023




Notar

Satzung
der
WR Wohnraum AG

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

WR Wohnraum AG.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kempten (Allgäu).
(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung, die Vermietung und die Veräußerung von Immobilien, insbesondere Wohnimmobilien, im In- und Ausland sowie der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, einschließlich der Beteiligung an Immobilienfonds.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst auch alle Tätigkeiten einer Management-Holding-Gesellschaft für ihre verbundenen Unternehmen und Beteiligungen einschließlich der Koordinierung und Leitung aller abhängigen Unternehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, für diese Unternehmen Dienste aller Art zu erbringen, insbesondere auch Geschäftsführungs- und Management-Dienstleistungen einschließlich des Cash-Managements.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen und jede Tätigkeit ausüben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dient oder ihn fördert. Sie kann auch Zweigniederlassungen, auch mit der in § 1 bezeichneten Firma nur als Firmenzusatz, errichten sowie andere Unternehmen und Gesellschaften errichten, betreiben oder sich an solchen in irgendeiner Form beteiligen und veräußern.
- (4) Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand auch mittelbar ausüben und darf auch die gesamte operative Tätigkeit auf Unternehmen und Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, auslagern und die eigenen Tätigkeiten auf die Holdingfunktion beschränken.
- (5) Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand auch auf einen Teil der in diesem § 2 genannten Tätigkeiten beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen und Übermittlungen von Informationen

- (1) Gesellschaftsblatt im Sinne des § 25 AktG ist ausschließlich der Bundesanzeiger. Bekanntmachungen der Gesellschaft die aufgrund Gesetzes oder der Satzung bekannt zu machen sind, erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Bekanntmachungen, die nicht aufgrund Gesetzes oder der Satzung anderweitig bekannt zu machen sind (freiwillige Bekanntmachungen), können im Bundesanzeiger oder auf einer Website der Gesellschaft erfolgen.
- (3) Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung berechtigt.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital, Aktien und andere Wertpapiere

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.150.000,00. Es ist eingeteilt in 2.150.000 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) vorläufig frei

(3a) ersatzlos gestrichen

- (3b) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung des genehmigten Kapitals im Handelsregister, einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 600.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 600.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023/I).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, sofern der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – falls geringer – im Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die 10%-Grenze sind sonstige Aktien anzurechnen, die von der Gesellschaft gegebenenfalls während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG im Rahmen einer Barkapitalerhöhung neu ausgegeben oder nach Rückerwerb veräußert worden sind. Auf die 10%-Grenze sind ferner Aktien anzurechnen, für die aufgrund von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben worden sind, ein Options- oder Wandlungsrecht, eine Options- oder Wandlungspflicht oder zugunsten der Gesellschaft ein Aktienlieferungsrecht besteht;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage, insbesondere in Form von Unternehmen und/ oder Unternehmensteilen, Gesellschaften und/ oder Gesellschaftsanteilen, Forderungen, Patenten, Marken und/ oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen und/ oder sonstigen Vermögensgegenständen und/ oder sonstigen Rechten;
 - um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen, Optionsschuldverschreibungen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
 - um Aktien an Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen ausgeben zu können.
- (3c) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 50.000,00 durch Ausgabe von bis zu 50.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023/I).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2023 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18. April 2023 Bezugsrechte ausgegeben wurden oder werden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen (z.B. Erfüllung in Geld oder Bedienung mit eigenen Aktien) eingesetzt werden, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2023/I oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2023/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Der Ausgabebetrag der Aktien muss mindestens EUR 1,00 betragen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.
- (6) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.
- (7) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

- (8) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der Aktien der Gesellschaft zugelassen sind. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) auszustellen. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, ausgestellte Sammelurkunden bei einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 DepotG oder bei einem ausländischen Verwahrer, der die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 DepotG erfüllt, zu hinterlegen.
- (9) Form und Inhalt der Urkunden von Wandelschuldverschreibungen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Optionsscheinen und anderen Wertpapieren, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, sowie der entsprechenden Zins-, Berechtigungs- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Bezüglich der Verbriefung dieser Rechte in Urkunden sowie bezüglich des Anspruchs des Aktionärs auf Verbriefung oder Ausgabe dieser Rechte gelten jeweils die Regelungen in vorstehendem Abs. (8) entsprechend.

III.

Organe der Gesellschaft

§ 5 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand;
- der Aufsichtsrat; und
- die Hauptversammlung.

A.

Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus mehreren Personen. Der Vorstand kann auch dann aus einer Person bestehen, wenn das Grundkapital der Gesellschaft mehr als drei Millionen Euro beträgt. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und etwaige stellvertretende Vorstandsmitglieder und bestimmt deren jeweilige Amtszeit. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, gegebenenfalls der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie gegebenenfalls des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
- (2) Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, tragen die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Dabei führt jedes Mitglied des Vorstandes den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so wird die Gesellschaft durch dieses Vorstandsmitglied allein gesetzlich vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann allgemein oder für den Einzelfall Abweichendes bestimmen, insbesondere für einzelne, mehrere oder alle Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis anordnen sowie einzelne, mehrere oder alle Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst, sofern das Gesetz nicht zwingend eine Einstimmigkeit vorsieht. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern und hat der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands bestellt, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Gleiches gilt für einen etwaigen stellvertretenden Vorsitzenden, sofern der Vorsitzende des Vorstands an der Beschlussfassung nicht teilnimmt.
- (5) Der Vorstand hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder die Risikoexposition der Gesellschaft grundlegend verändern, sowie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Grenze, nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

B.

Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine höhere Zahl vorschreiben.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt, sofern

nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung etwas Abweichendes vorschreiben.

- (3) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt - soweit die Hauptversammlung nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt - für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein bestimmtes oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Ersatzmitglieder treten nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge in den Aufsichtsrat ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied sie bestellt sind, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet ohne dass ein Nachfolger bestellt wurde. Findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus und rückt kein Ersatzmitglied nach, so soll für dieses ein Nachfolger durch das Gericht bestellt oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung bzw. der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Bestellung bzw. Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit - gleich aus welchem Grunde - ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit das Gericht bzw. die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend festlegt.
- (6) Mitglieder des Aufsichtsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund mit einer Frist von vier Wochen durch eine an den Vorstand zu richtende Erklärung in Textform niederlegen. Wenn alle anderen Aufsichtsratsmitglieder zustimmen, kann die Niederlegung auch ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung ohne Frist aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9

Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, die den Aufsichtsrat neu gewählt hat, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des jeweils gewählten Aufsichtsratsmitglieds, soweit die Wahl nicht ausdrücklich für einen kürzeren Zeitraum erfolgt.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können ihr Amt als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender jederzeit niederlegen. § 8 Abs. (7) gilt in diesem Fall entsprechend. Ferner können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils durch Beschluss des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (3) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder der stellvertretende

Aufsichtsratsvorsitzende während der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder verliert er sein Amt als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Scheiden andere Aufsichtsratsmitglieder aus oder kommt es zu sonstigen Veränderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfordert dies keine Neuwahl des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden. Ihre Amtszeit wird dadurch nicht beeinflusst.

- (4) Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende haben die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, sind der ständige Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll mindestens alle drei Monate und muss mindestens zwei Mal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch oder durch eine kombinierte Beschlussfassung gefasst werden, wenn dies nach dem Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden geboten ist, und sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe in der jeweiligen Form aufgefordert wurden. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats gegen die Formen der Beschlussfassung die in diesem § 10 Abs. (3) genannt sind, besteht nicht.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung größere Mehrheit bestimmen. Dabei gelten Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet auch bei Wahlen die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden oder, falls der Aufsichtsratsvorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens drei Mitglieder sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der

Beschlussfassung teil, wenn es sich in den Abstimmungen der Stimme enthält. Bei Beschlussfassung in Präsenzsitzung können abwesende Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Sitzungsleiter zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.
- (7) An den Sitzungen des Aufsichtsrats sollen die Mitglieder des Vorstands auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen auch Sachverständige und sonstige Dritte zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen. Ob solche Personen beizuziehen sind, entscheidet der Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Sitzung bzw. Leiter der Beschlussfassung zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben, Befugnisse und Verschwiegenheit

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt und berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen, insbesondere auch Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital bzw. der Kapitalherabsetzungen auf Grund der Einziehung von Aktien.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben, in der im Rahmen von Gesetz und Satzung weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit geregelt sind.
- (4) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten, soweit eine solche Verpflichtung nicht schon besteht.

§ 12

Ausschüsse

- 1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen. Von einem Aufsichtsratsausschuss

beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

- 2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung für den Aufsichtsrat sinngemäß, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nichts Abweichendes anordnet. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

§ 13 Vergütung, Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung für jedes Geschäftsjahr, in dem sie dem Aufsichtsrat angehören. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Hauptversammlung. Die Festsetzung gilt jeweils, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung für das Geschäftsjahr, in welchem die Aufsichtsratszugehörigkeit beginnt und / oder endet, zeitanteilig. Gleiches gilt, wenn ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr umfasst. Die Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres und bis zum Ende des ersten Monats des folgenden Geschäftsjahres zahlbar.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält seine in Ausführung der Tätigkeiten als Aufsichtsrat angefallenen angemessenen Auslagen gegen Nachweis erstattet. Zudem schließt die Gesellschaft zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (sog. Director's and Officers-Versicherung) ab, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit in angemessenem Umfang abdeckt.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält die auf einen Auslagenersatz etwaig entfallende Umsatzsteuer erstattet, soweit das Aufsichtsratsmitglied berechtigt ist, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausübt.

C.

Hauptversammlung

§ 14 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Börse oder in jeder deutschen Gemeinde mit mehr als 200.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Rechtzeitig übersandte Gegenanträge der Aktionäre werden unverzüglich und ausschließlich auf den Internetseiten der Gesellschaft veröffentlicht.

- (5) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG an Aktionäre, die es verlangen oder am 14. Tag vor der Hauptversammlung als Aktionär im Aktienregister eingetragen sind, sowie Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG an Kreditinstitute, die am 21. Tag vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben,, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen.
- (2) Die Aktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Er ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der Frist nach § 123 Abs. 3 AktG zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und den Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden. Die Regelungen dieses § 15 Abs. (2) gelten nur, wenn die Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt werden.
- (3) Der Vorstand ist dazu ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne physische Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 16

Durchführung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert oder nicht zur Übernahme der Versammlungsleitung bereit ist, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass die Hauptversammlung durch eine vom Aufsichtsrat bestimmte andere Person geleitet wird. Der Aufsichtsrat kann Dritte ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Unternehmen angehören zum Versammlungsleiter bestimmen. Ein Mitglied des Vorstands oder der beurkundende Notar dürfen nicht zum Versammlungsleiter bestimmt werden. Sofern weder der Aufsichtsratsvorsitzenden noch ein vom Aufsichtsrat bestimmter dritte für die Versammlungsleitung zur Verfügung steht eröffnet der Vorstandsvorsitzende, oder wenn ein solcher nicht besteht ein vom Vorstand bestimmtes anderes Mitglied des Vorstands die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden

Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat, sofern dies in der Einberufung bekannt gemacht wurde. Der Vorstand entscheidet über Form, Umfang und gegebenenfalls über Zugangsbeschränkungen der Übertragung. Der Vorstand informiert den Versammlungsleiter über die Bild- und Tonübertragung, der wiederum die Hauptversammlung informiert. Die Aufzeichnung von Fragen und Anträgen der Aktionäre und Aktionärsvertreter zum Zwecke der Erleichterung und Beschleunigung der Beantwortung und/oder der entsprechenden Antworten auf diese Fragen gilt nicht als Bild- und Tonübertragung im Sinne dieses § 16 Abs. (2) und ist stets zulässig, ohne dass es eines gesonderten Hinweises bedarf.

- (3) Mitgliedern des Aufsichtsrates ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen die Teilnahme an der Hauptversammlung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder sie mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten
- (4) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden. Dabei kann er eine von der Einberufung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen und die Reihenfolge auch während der Hauptversammlung ändern. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.
- (5) Der Versammlungsleiter bestimmt das Abstimmungsverfahren sowie die Form der Stimmrechtsausübung und die Methode der Stimmauswertung.

§ 17

Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. - sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist - der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (4) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Mitarbeiter der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf

und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

IV.

Jahresabschluss

§ 18

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie - soweit nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und seinen Bericht an die Hauptversammlung nach § 171 Abs. 2 Satz 1 AktG zu verfassen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht in der Regel innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen vollständig zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Sofern die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet ist, gelten Satz 1 bis 3 für den Konzernabschluss und - soweit nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich - den Konzernlagebericht entsprechend.
- (2) Wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss billigt, ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, dass die Feststellung durch die Hauptversammlung erfolgen solle.
- (3) Nach Zustellung des Berichts des Aufsichtsrates an den Vorstand beruft der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung ein.
- (4) Die Hauptversammlung nimmt den festgestellten Jahresabschluss entgegen. Sodann beschließt sie über die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands und über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sofern der Aufsichtsrat beschlossen hat, dass die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen werden soll, stellt diese den Jahresabschluss fest.
- (5) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, weitere Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (6) Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn

vortragen.

- (7) Die Hauptversammlung kann bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Sachausschüttung beschließen. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist.
- (8) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

V.

Schlussbestimmungen

§ 19

Historischer Gründungsaufwand / Formwechsellaufwand

Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Kostenaufwand (insbesondere Notarkosten, Kosten der anwaltlichen und steuerlichen Beratung, Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Handelsregistereintragung und Bekanntmachung) bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 75.000,00.

§ 20

Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Kempton, den 07.08.2023

Dr. Lorenz Bülow, Notar